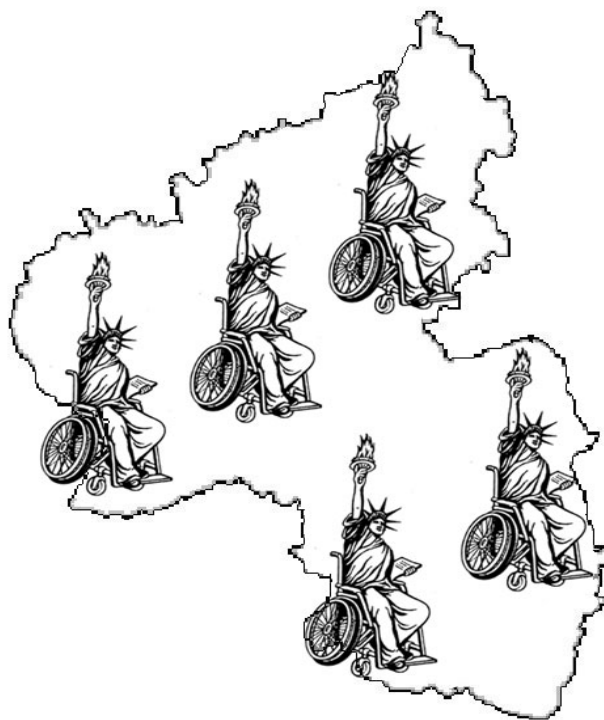


Handreichung zum Thema

Barrierefreiheit

Rechtliche Grundlagen



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort.....	4
Teil 1:.....	5
Barrierefreiheit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen Mit Behinderungen (LGGBehM).....	5
I. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr	6
II. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen	7
III. Barrierefreie Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken.....	8
IV. Barrierefreie Informationstechnik	9
V. Zielvereinbarungen	10
VI. Rechtsbehelfe	10
1. Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren	10
2. Verbandsklagerecht	11
Teil 2:.....	12
Ausführlichere Darstellung einzelner Regelungsbereiche	12
I. Barrierefreiheit im Bereich Bau.....	12
1. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).....	12
2. DIN-Normen	14
a. DIN 18024	15
b. DIN 18025	15
c. Weitere DIN-Normen im Überblick	16
3. Camping- und Wochenendplätze	17
4. Soziale Wohnraumförderung.....	17
II. Barrierefreiheit im Bereich Verkehr	18
1. Straßenverkehr.....	18
2. öffentlicher Personenverkehr.....	20
a. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).....	20
b. Nahverkehrsgesetz (NVG)	21
c. Personenbeförderungsgesetz (PBefG).....	22
d. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)	23

e. Zulassung von Omnibussen	23
f. Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs.....	25
3. Luftverkehr	26
a. Luftverkehrsgesetz (LuftVG).....	26
b. VERORDNUNG (EG) Nr. 1107 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität.....	27
III. Barrierefreiheit bei Wahlen.....	29
1. Barrierefreier Zugang zu den Wahlräumen	29
2. Barrierefreie Stimmabgabe.....	29
3. Volksbegehren und Volksentscheid	30
IV. Barrierefreiheit in den Bereichen Erziehung und Bildung	30
1. Kindertagesstätten	30
2. Schulen	30
3. Hochschulen.....	31
4. Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz.....	31
V. Barrierefreiheit in weiteren Bereichen	31
1. Sozialleistungen	32
2. Rehabilitationsträger	32
3. Gaststätten.....	32
4. Kulturdenkmäler	33
5. Arbeitsstätten	34
6. Beachtung der Barrierefreiheit bei der Gewährung von Zuwendungen, in Ausschreibungen und bei Auftragsvergaben sowie bei der Vergabe von Konzessionen in Rheinland-Pfalz	34
Teil 3:.....	36
Barrierefreiheit außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen (LGGBehM)	36
I. Barrierefreiheit im Gerichtsverfahren.....	36
1. Barrierefreie Zugänglichmachung des gerichtlichen Verfahrens für hör- und sprachbehinderte Personen.....	36
2. barrierefreie Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren	37
3. Barrierefreiheit im Sühneverfahren.....	38
4. Barrierefreiheit nach der Verordnung über das Klageregister nach dem Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetz (KlagRegV)	38
II. Barrierefreiheit im notariellen Verfahren.....	38
III. Barrierefreiheit im Privatrechtsverkehr	40
1. Barrierefreiheit im Mietrecht	40
2. Barrierefreiheit des Aktionärsforums	40

Vorwort

Regelungen zur Barrierefreiheit gibt es mittlerweile in vielen Gesetzen und Verordnungen. Neben der grundlegenden Definition von Barrierefreiheit in den Gleichstellungsgesetzen für behinderte Menschen des Bundes und der Länder sind in den letzten Jahren zahlreiche Einzelbestimmungen zur Barrierefreiheit in Kraft getreten.

Das entspricht dem Ansatz, die Umsetzung von Barrierefreiheit als Querschnittsaufgabe zu behandeln. Den Überblick zu behalten ist dabei jedoch eine Herausforderung.

Diese Handreichung zu den rechtlichen Grundlagen von Barrierefreiheit soll besonders den kommunale Behindertenbeiräten und –beauftragten und den Verbänden behinderter Menschen eine Unterstützung für ihre Arbeit vor Ort geben. Dazu sind ein großer Teil der aktuellen Regelungen zusammengestellt und kurz erläutert. Ich freue mich über Rückmeldungen, falls Sie zu der Handreichung Anmerkungen und Ergänzungen haben.

Ich wünsche Ihnen gutes arbeiten mit der Handreichung und hoffe, wir kommen damit unserem Ziel näher, ein barrierefreies und damit zukunftsfähiges Rheinland-Pfalz zu gestalten.

Ottmar Miles-Paul

Ottmar Miles-Paul

Landesbeauftragter für die Belange
behinderter Menschen

Kontakt:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
Referat 643-2 - Gleichstellung und Selbstbestimmung / Barrierefreiheit
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Mail: Matthias.Roesch@masgff.rlp.de
www.masgff.rlp.de
www.barrierefrei.rlp.de

Teil 1:

Barrierefreiheit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen Mit Behinderungen (LGGBehM)

Kernstück sowohl des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG als auch des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen Mit Behinderungen (LGGBehM) ist neben dem Benachteiligungsverbot behinderter Menschen die Barrierefreiheit.

In beiden Gesetzen (§ 4 BGG, § 2 Absatz 3 LGGBehM) wird Barrierefreiheit folgendermaßen definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

§ 2 Absatz 3 LGGBehM ist sogar noch weiter gefasst und schreibt neben der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch die Auffindbarkeit fest. Damit wird insbesondere den Belangen blinder und sehbehinderter Personen Rechnung getragen. Mit der Aufnahme der Auffindbarkeit in die Definition von Barrierefreiheit soll sicher gestellt werden, dass auch Leit- und Orientierungssysteme für blinde und sehbehinderte Menschen bei der barrierefreien Gestaltung der Umwelt nicht vernachlässigt werden.

Die Definition von Barrierefreiheit ist aber insofern unverbindlich, als ein Rechtsanspruch darauf, dass Gegenstände oder Lebensräume entsprechend gestaltet werden müssen, hiervon nicht abgeleitet werden kann. In welchem Umfang es zu einer Umsetzung kommen kann, entscheidet sich ausschließlich über die einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetze zu den verschiedenen Regelungsbereichen sowie über weitere Gesetze und Verordnungen zum Thema, wie zum Beispiel die Landesbauordnung mit den dazugehörigen technischen Baubestimmungen oder die Regelungen über den öffentlichen Personennahverkehr.

Das BGG verpflichtet sowohl alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes (zum Beispiel Bundesministerien, die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung Bund) als auch die Landesverwaltung, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie Bundesrecht ausführen (zum Beispiel Versorgungs- oder Sozialämter), § 7 Absatz 1 BGG.

Das LGGBehM hingegen gilt für die Behörden einschließlich der Gerichte des Landes (zum Beispiel Landesministerien oder Amts- und Landgerichte) sowie die Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des

Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Gemeindeverwaltungen oder die Deutsche Rentenversicherung Land), § 5 LGGBehM.

I. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Neubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Entsprechendes gilt für das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. (vergleiche § 8 Absatz 1 BGG und § 9 Absatz 2 LGGBehM)

Das BGG soll für Neubauten und große Um- oder Erweiterungsbauten einschlägig sein, wenn sie Kosten von mindestens einer Million Euroverursachen.

Sonstige bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind barrierefrei zu gestalten. (vergleiche § 8 Absatz 2 BGG und § 9 Absatz 1 LGGBehM)

Da es sich bei den Bereichen Bau und Verkehr um die komplexesten und schwierigsten Themen zur Barrierefreiheit handelt, sollen die einschlägigen Normen zur Umsetzung in zwei gesonderten Abschnitten in Teil 2 behandelt werden.

Das Finanzministerium und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen haben die Broschüre „Barrierefrei Planen und Bauen“ herausgegeben, die eine Fülle an Informationen und praktischen Tipps zum barrierefreien Bauen gibt. Weitere Informationen zum Thema einschließlich weiterführender Links finden sich auf der Website des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen unter www.barrierefrei.rlp.de unter dem Stichwort „Planen und Bauen“. Dort kann auch die Broschüre heruntergeladen werden.

Unter dem Link www.masgff.rlp.de/Wohnberatung/ finden sich Informationen zu dem Beratungsnetzwerk Barrierefreies Wohnen. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss der Wohnberatungsstellen Rheinland-Pfalz. Die verschiedenen Wohnberatungsstellen bieten Bürgerinnen und Bürgern Wohnberatung für Barrierefreies Wohnen an.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) hat im Frühjahr 2002 die Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen e.V. (STUVA) beauftragt, eine systematische Gesamtanalyse und Darstellung des Entwicklungsstandes der barrierefreien Gestaltung des ÖPNV durchzuführen. Die Ergebnisse wurden im April 2003 in Buchform unter dem Gesamttitel "Barrierefreier ÖPNV in Deutschland" veröffentlicht. Das Kapitel „Rechtlicher Rahmen, technische Standards und Empfehlungen“ steht als Download kostenlos unter www.stuva.de/fileadmin/media/boe3pre.pdf zur Verfügung.

Auch das Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität (IbGM) des Sozialverbands VdK Deutschland e.V. hat in seinem „Leitfaden Barrierefreiheit im ÖPNV“ ausführliche Informationen zum Thema barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr zusammengestellt (Link: www.institut-bgm.de).

IbGM und STUVA haben einen ausführlichen Bericht zu den Auswirkungen des Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes auf die Bereiche Bauen und Verkehr zusammengestellt. Der Bericht steht im Internet unter www.stuva.de/fileadmin/media/bggw.pdf zur Verfügung.

II. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Gehörlose und hörbehinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit haben das Recht, sich mit Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu verständigen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben auf Wunsch im erforderlichen Umfang die Übersetzung durch Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen; sie tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen. (vergleiche § 9 Absatz 1 BGG und § 8 Absatz 1 LGGBehM)

Die gemäß § 9 Absatz 2 BGG erlassene Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (KHV) enthält für die Bundesverwaltung insbesondere Regelungen über

- Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
- Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
- die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
- welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen anzusehen sind.

Für die Sozialverwaltungsverfahren ist in § 19 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) 10 Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – noch einmal festgeschrieben, dass hörbehinderte Menschen das Recht haben, zur Verständigung Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen. Die Regelungen der KHV sind hier auch einschlägig.

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz hat darauf verzichtet, eine eigene Rechtsverordnung für diesen Bereich zu erlassen (vergleiche die Möglichkeit in § 8 Absatz 2 LGGBehM). Vielmehr wirkt sie in der Praxis darauf hin, dass die Regelungen der KHV sinngemäß angewandt werden. Weiter haben das Ministerium des Inneren und für Sport und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in der Verwaltung in Rheinland-Pfalz die Broschüre „Barrierefreie Verwaltung für behinderte Menschen“ erstellt. Die Broschüre enthält Hinweise, Handlungsempfehlungen und praktisch erprobte Mustervorgänge, die die Kommunikation zwischen Verwaltung und behinderten Bürgerinnen und Bürgern erleichtert. Sie ist unter folgendem Link herunterzuladen: www.barrierefrei.rlp.de unter dem Stichwort „Verwaltung“

Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen werden grundsätzlich von der zuständigen Stelle bereitgestellt. Eine Liste von Vermittlungsstellen für Gebärdensprachdolmetscher findet sich in der Online-Suche Rheinland-Pfalz. Vermittlungszentralen von Gebärdendolmetschern sind auch im Internetangebot des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. enthalten: www.gehoerlosen-bund.de.

Die Vergütung für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern im Verwaltungsverfahren richtet sich nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH). Die Empfehlung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

www.integrationsaemter.de/files/599/Empfehlungen_GebaerdensprachenabJuli2006.pdf.

Für den Bereich von Verwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) richtet sich die Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/jveg/index.html).

III. Barrierefreie Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sind die gerade genannten Dokumente auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. (vergleiche § 10 Absatz 1 BGG und § 6 Absatz 1 LGGBehM)

Zur näheren Erläuterung für die Bundesverwaltung wurde gemäß § 10 Absatz 2 BGG die Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (VBD) erlassen. Hier finden sich Regelungen unter anderem über

- den Gegenstand und die Formen der Zugänglichmachung,
- den Umfang des Anspruchs,
- die Organisation und die Kosten.

Eine gemäß § 6 Absatz 2 LGGBehM mögliche Rechtsverordnung für Rheinland-Pfalz wurde auch in diesem Fall aus den oben dargestellten Gründen nicht erlassen, sondern die Broschüre „Barrierefreie Verwaltung für behinderte Menschen“ herausgegeben.

IV. Barrierefreie Informationstechnik

Unter barrierefreier Informationstechnik ist insbesondere das barrierefreie Internet zu verstehen. Barrierefreies Internet wiederum bedeutet, dass eine Internetseite für jede Benutzergruppe lesbar und bedienbar ist. Sie soll es sowohl unter technischen Aspekten (Browser, Betriebssystem), wie auch bezogen auf die inhaltlichen Gesichtspunkte (Verständlichkeit, Benutzerfreundlichkeit) sein.

Das BGG und das LGGBehM verpflichten die jeweils zuständigen Träger öffentlicher Gewalt dazu, ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können. (vergleiche § 11 Absatz 1 SATZ 1 BGG und § 7 Absatz 1 SATZ 1 LGGBehM)

Darüber hinaus bestimmt § 11 Absatz 2 BGG, dass die Bundesregierung darauf hinzuwirken hat, dass durch Zielvereinbarungen künftig auch gewerbliche Anbieter ihren Internetauftritt barrierefrei gestalten.

Aufgrund des § 11 Absatz 1 SATZ 2 BGG wurde die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) erlassen. Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen über

- den einzubeziehenden Personenkreis behinderter Menschen,
- die anzuwendenden Standards,
- die Umsetzungsfristen.

Sie enthält eine Anlage (zu den §§ 3, 4 Absatz 1), in der die anzuwendenden Standards für einen barrierefreien Zugang detailliert definiert sind.

Gemäß § 7 Absatz 2 LGGBehM besteht auch für die Landesregierung Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zur näheren Regelung der barrierefreien Gestaltung der Informationstechnik zu erlassen. Hiervon hat das Land Rheinland-Pfalz keinen Gebrauch gemacht, da die Standards der BITV den Bedürfnissen behinderter Nutzerinnen und Nutzer vollkommen gerecht werden und daher uneingeschränkt anerkannt sind. Einer eigenständigen rheinland-pfälzischen Regelung bedarf es daher nicht.

Auf der Website des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen finden sich umfassende Informationen zu allgemeinen Fragen zum barrierefreien Internet, zur barrierefreien Websiteerstellung und zu Tests und zur Zertifizierung von barrierefreien Websites. Die Adresse lautet: www.barrierefrei.rlp.de unter dem Stichwort „Kommunikation und Internet“

V. Zielvereinbarungen

Ein weiteres Instrument zur Herstellung von Barrierefreiheit ist die in § 5 BGG enthaltene Möglichkeit, dass zwischen Verbänden behinderter Menschen und Unternehmen oder Unternehmensverbänden Zielvereinbarungen abgeschlossen werden können, solange keine besonderen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorschriften entgegen stehen. Bei den Zielvereinbarungen handelt es sich um Verträge im zivilrechtlichen Sinne, in denen die Verhandlungspartner alles vereinbaren können, was ihnen in Bezug auf Barrierefreiheit wichtig erscheint oder worauf sie sich verständigen können.

Die Verbände behinderter Menschen erhalten sogar gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 BGG das Recht, von Unternehmen oder ihren Verbänden die Aufnahme von Verhandlungen über eine Zielvereinbarung zu verlangen. Dieser Anspruch ist allerdings nur eingeschränkt wirksam, da es keine Pflicht des Unternehmens zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung gibt.

Auch sind nur diejenigen Verbände behinderter Menschen verhandlungsberechtigt, die gemäß § 13 Absatz 3 BGG durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) anerkannt sind. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Verbände auf Bundesebene. Diese sind aber dazu berechtigt, die Verhandlungsführung auf eine ihrer Untergliederungen zu übertragen, wenn eine solche entsprechend ihrer sachlichen und räumlichen Zuständigkeit am geeignetsten dafür erscheint.

Die Aufnahme und der Abschluss von Zielvereinbarungsverhandlungen sind dem BMAS zu melden, § 5 Absatz 3 und 5 BGG. Anmeldung und Abschluss von Zielvereinbarungsverhandlungen sowie Verhandlungsparteien und -gegenstand werden in das Zielvereinbarungsregister des BMAS eingetragen und sind über das Internet unter dem Link

http://www.bmas.de/coremedia/generator/19564/2007_09_21_zielvereinbarungsregister.html jederzeit abrufbar.

VI. Rechtsbehelfe

1. Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 12 BGG eröffnet behinderten Menschen die Möglichkeit, sich von nach § 13 Absatz 3 BGG anerkannten Verbänden in einem verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren vertreten zu lassen, wenn sie in ihren Rechten aus § 7 Absatz 2, §§ 8, 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 11 Absatz 1 BGG verletzt werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG oder auf Verwendung von Gebäuden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 BGG vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

2. Verbandsklagerecht

§13 BGG eröffnet den vom BMAS anerkannten Verbänden behinderter Menschen die Möglichkeit, Klage in verwaltungs- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu erheben, ohne in ihren Rechten selbst verletzt zu sein.

§ 13 Absatz 1 SATZ 1 BGG legt genau fest, bei welchen Verstößen eine Klage auf Feststellung erhoben werden darf:

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Absatz 2 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2, § 11 Absatz 1,
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Absatz 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Absatz 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Absatz 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Hierbei handelt es sich also nicht um ein umfassendes Verbandsklagerecht, sondern um ein Instrument zur gerichtlichen Feststellung eines Verstoßes gegen die durch das BGG geänderten oder neu eingeführten Vorschriften, sofern sie verwaltungs- oder sozialrechtlicher Natur sind. Es kann demnach nicht die Herstellung von Barrierefreiheit an sich eingeklagt werden.

Teil 2:

Ausführlichere Darstellung einzelner Regelungsbereiche

I. Barrierefreiheit im Bereich Bau

Bereits bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) zur Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke der Gemeinden sind unter anderem auch die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen, § 1 Absatz 6 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Allgemeine Rechtsgrundlage für Bauvorhaben und Umbauten ist aber die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), die durch weitere Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen ergänzt wird.

1. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte; sie gilt auch für bebaute und bebaubare Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden (§ 1 Absatz 1 LBauO). Die Landesbauordnung ist also Rechtsgrundlage sowohl für private als auch für öffentliche Bauten. Sie gilt auch beispielsweise für Stellplätze, Ställe oder Baustellen.

Gemäß § 1 Absatz 2 LBauO gilt sie nicht für:

- Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden,
- Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von oberirdischen Gebäuden,
- Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen,
- Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,
- Krane, mit Ausnahme von Kranbahnen und deren Unterstützungen.

In § 4 LBauO sind die Belange festgeschrieben, die eine besondere Berücksichtigung finden:

Bei der Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes und die Belange und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien und Kindern sowie von behinderten und alten Menschen insbesondere im Hinblick auf barrierefreies Bauen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen zum barrierefreien Bauen

des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie sonstiger Vorschriften zugunsten behinderter Menschen zu berücksichtigen.

Eine konkrete Ausformulierung der Belange behinderter Menschen findet sich für Wohnungen in § 44 Absatz 2 LBauO: Gebäude mit mehr als vier Wohnungen sind so herzustellen und instand zu halten, dass von den ersten fünf Wohnungen eine und von jeweils zehn weiteren Wohnungen zusätzlich eine Wohnung barrierefrei erreichbar ist. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

„Unverhältnismäßiger Mehraufwand“ liegt nach der Rechtsprechung in der Regel dann vor, wenn die Kosten für den barrierefreien Bau die regulären Baukosten um mehr als 20 % übersteigen.

§ 51 LBauO schließlich trifft eine Regelung für bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen:

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für behinderte Menschen,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime, sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Bei folgenden baulichen Anlagen, die von behinderten und alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind die dem allgemeinen Besuchsverkehr dienenden Teile so herzustellen und instand zu halten, dass den besonderen Belangen dieser Personengruppen Rechnung getragen wird:

1. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
2. Verkaufsstätten,
3. öffentliche Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Gerichte,
4. Schalter- und Abfertigungsräume der öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und der Kreditinstitute,
5. Gaststätten, Kantinen, Beherbergungsbetriebe,
6. Schulen, Hochschulen, Weiterbildungseinrichtungen,
7. Krankenhäuser,
8. Arztpraxen und ähnliche Einrichtungen der Gesundheitspflege,
9. Kinder- und Jugendheime, Kindertagesstätten,
10. Museen, öffentliche Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsräume,
11. Sportstätten, Spielplätze und ähnliche Anlagen,
12. öffentliche Toilettenanlagen,
13. allgemein zugängliche Stellplätze und Garagen mit mehr als 1 000 m² Nutzfläche sowie Stellplätze und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 11 gehören.

(3) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von 0,95 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen sollen nicht mehr als 6 v. H. geneigt und müssen 1,20 m breit sein; sie müssen beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest mit jeweils 1,50 m Länge anzuordnen. Treppen müssen Setzstufen und an beiden Seiten Handläufe haben, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen geführt sind. Notwendige Flure sollen 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet sein; er ist zu kennzeichnen.

(4) Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 können zugelassen werden, wenn die Anforderungen wegen technischer Schwierigkeiten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Für die Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnung bezüglich barrierefreien Bauens sind die Bauherrinnen und Bauherren sowie die von ihnen Beauftragten verantwortlich. Die Bauaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, dass die beim Bauen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei genehmigungsfreien beziehungsweise nur eingeschränkt zu prüfenden Bauvorhaben können Überprüfungen zu den barrierefreien Bauausführungen im Rahmen der Bauüberwachung erfolgen.

2. DIN-Normen

Neben den gesetzlichen Regelungen sind insbesondere die DIN-Normen DIN 18024 Teil 1 und 2 und DIN 18025 Teil 1 und 2 bei der barrierefreien Planung und Ausführung von Gebäuden zu beachten. Es ist geplant, die DIN 18024 und DIN 18025 zu einer DIN 18030 zusammen zu fassen, mit dem Ziel, das bestehende Normenwerk für das barrierefreie Bauen zusammenzufassen. Daher wurde im Zeitraum 1998 bis 2002 der erste Entwurf der Norm DIN 18030 "Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen und -anforderungen" erarbeitet. Der "Gelbdruck" (der nationale Norm-Entwurf) stieß auf erhebliche Ablehnung. Der zweite Norm-Entwurf wurde der Öffentlichkeit im Januar 2006 vorgelegt. Es wurden auch dieses Mal bis zum angegebenen Stichtag eine Vielzahl von Einwendungen vorgebracht.

Mittlerweile wurde der Auftrag für eine neue Norm zum barrierefreien Bauen aktualisiert. Der zuständige Normen-Ausschuss hat den Entwurf für ein neue DIN 18040 Barrierefreies Bauen:

- Teil 1: öffentlich zugängliche Gebäude
- Teil 2: Wohnungen

erarbeitet, die Ende 2008, Anfang 2009 als Gelbdruck vorgelegt werden. Der Teil „Straßen- und Verkehrsraum“ wurde vorläufig zurückgestellt.

Die DIN-Normen sind technische Normen und keine Rechtsnormen. Die Anwendung der DIN-Normen ist freiwilliger Natur, wenn nicht der Gesetzgeber ihre Anwendung zwingend vorschreibt.

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eröffnet in § 3 Absatz 3 Satz 1 LBauO die Möglichkeit der Einführung technischer Baubestimmungen, die zu beachten sind. Daraufhin hat das Ministerium der Finanzen die Verwaltungsvorschrift „Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen“ erlassen.

Die Verwaltungsvorschrift hat als Anlage eine Liste der technischen Baubestimmungen. Die in dieser Liste aufgeführten Normen gelten allgemein verbindlich. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Die aktuelle Liste der Technischen Baubestimmungen kann im Internet unter www.fm.rlp.de (Bauen – Baurecht und Bautechnik – Bauvorschriften – Liste der Technischen Baubestimmungen) eingesehen werden.

a. DIN 18024

In den beiden Teilen der Norm DIN 18024 werden Planungsgrundlagen festgeschrieben, die im weitesten Sinne öffentliche Anlagen und Einrichtungen betreffen. DIN 18024 Barrierefreies Bauen - Teil 1 - gilt für die Planung, Ausführung und Ausstattung von Straßen, Plätzen, Wegen, öffentlichen Verkehrsanlagen und öffentlich zugänglichen Grünanlagen sowie für Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Spielplätzen. DIN 18024 Barrierefreies Bauen - Teil 2 - dient der Planung, Ausführung und Einrichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie von Arbeitsstätten und von deren Außenanlagen. Beide Teile gelten sinngemäß auch für Umbauten, Modernisierungen und Nutzungsänderungen.

Diese baulichen Anlagen müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Das gilt insbesondere für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer - auch mit Oberkörperbehinderung -, blinde und sehbehinderte Personen, gehörlose und hörgeschädigte Menschen, gehbehinderte Nutzerinnen und Nutzer, Menschen mit sonstigen Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und klein- und großwüchsige Menschen.

b. DIN 18025

DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen - Teil 1 - enthält die Anforderungen an Wohnungen für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer. Regelungsgegenstand der DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen - Teil 2 - sind barrierefreie Wohnungen, die insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen, gehörlose und hörgeschädigte Personen, gehbehinderte Menschen, Menschen mit sonstigen Behinderungen, ältere Menschen, Kinder sowie für klein- und großwüchsige Menschen nutzbar sind.

Die DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen gilt für die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten beziehungsweise sonst barrierefreien, neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen. Sinngemäß gilt sie auch für:

- die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten beziehungsweise sonst barrierefreien, neuen Wohnheimen, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Miet- und Genossenschaftswohnungen und entsprechender Wohnanlagen und Wohnheime,
- die Planung, Ausführung und Einrichtung von rollstuhlgerechten beziehungsweise sonst barrierefreien Neu-, Aus- und Umbauten sowie Modernisierungen von Eigentumswohnungen, Eigentumswohnanlagen und Eigenheimen entsprechend dem individuellen Bedarf.

Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer - auch mit Oberkörperbehinderungen - müssen alle zur Wohnung gehörenden Räume und alle den Bewohnern der Wohnanlage gemeinsam zur Verfügung stehenden Räume befahren können. Sie müssen grundsätzlich alle Einrichtungen innerhalb der Wohnung und alle Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb der Wohnanlage nutzen können und dies weitgehend unabhängig von fremder Hilfe. Weiterhin kann als besondere Vereinbarung festgehalten werden, dass auch alle benachbarten, nicht für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer bestimmten Wohnungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen und -räume neben den Anforderungen nach dieser Norm den Anforderungen nach DIN 18025 – Teil 2- entsprechen sollen.

c. Weitere DIN-Normen im Überblick

Im Folgenden sollen noch die für eine barrierefreie Gestaltung der Umwelt wichtigsten DIN-Normen kurz benannt werden. Eine umfassende Zusammenstellung an Normen für das Barrierefreie Bauen bietet das:

DIN-Taschenbuch 199: Barrierefreies Planen und Bauen
 5. Auflage
 Beuth-Verlag
 Burggrafenstr. 6, 10772 Berlin
 ISBN 3-410-15934-7
 114 EUR

Die DIN-Normen sind aufsteigend sortiert:

- DIN 18065: Gebäudetreppen - Definitionen, Messregeln, Hauptmaße
- DIN 32977-1: Behinderungsgerechtes Gestalten; Begriffe und allgemeine Leitsätze
- DIN 32981: Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) - Anforderungen
- DIN 32984: Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum
- DIN 33942: Barrierefreie Spielplatzgeräte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN 66079-4: Graphische Symbole zur Information der Öffentlichkeit, Teil 4: Graphische Symbole für Behinderte

3. Camping- und Wochenendplätze

Eine Verordnung, die aufgrund der Landesbauordnung erlassen wurde, ist die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CPIV). Sie trifft eine Regelung zur Barrierefreiheit in § 5 Absatz 3: Auf Camping- und Wochenendplätzen mit mehr als 100 Stand- oder Aufstellplätzen sollen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen barrierefreie sanitäre Einrichtungen vorhanden sein.

4. Soziale Wohnraumförderung

Das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) regelt die Förderung des Wohnungsbaus und anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum, einschließlich genossenschaftlich genutzten Wohnraums, und bei der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum (soziale Wohnraumförderung), § 1 Absatz 1 WoFG. Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, § 1 Absatz 2 SATZ 1 WoFG. Unter diesen Voraussetzungen unterstützt

1. die Förderung von Mietwohnraum insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen sowie Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen,
2. die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen, die unter Berücksichtigung ihres Einkommens und der Eigenheimzulage die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können. (§ 1 Absatz 1 SATZ 2 WoFG)

Wichtig ist die Regelung des § 6 WoFG zu den allgemeinen Fördergrundsätzen, denn SATZ 2 Nummer 8 bestimmt, dass bei der Förderung die Anforderungen des barrierefreien Bauens für die Nutzung von Wohnraum und seines Umfelds durch Personen, die infolge von Alter, Behinderung oder Krankheit dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, zu berücksichtigen sind.

Die soziale Wohnraumförderung von Rheinland-Pfalz besteht dementsprechend auch aus den drei folgenden Bereichen:

- Wohneigentum
- Modernisierung
- Mietwohnungen

Es gibt zwei grundsätzlich unterschiedliche Möglichkeiten der Förderung:

- Behördenverfahren: Förderung mit zinsgünstigen Landesdarlehen.
- Hausbankenverfahren: Förderung mit im Zins verbilligten Immobiliendarlehen von Kreditinstituten.

Ausführliche Informationen mit Downloads von einschlägigen Verwaltungsvorschriften, weiterführenden Broschüren und Vordrucken finden sich auf der Website des Finanzministeriums unter dem Link www.fm.rlp.de/Bauen/Wohnraumfoerderung/.

Bis zur Föderalismusreform war in den §§ 38 – 43 WoFG die Zuweisung von Bundesmitteln geregelt. Den Ländern stehen nunmehr nach Artikel 143c Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu, § 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG).

§ 2 Absatz 2 EntflechtG regelt weiter, dass mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Wohnraumförderung den Ländern ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich ein Betrag von 518.200.000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zusteht. Mit diesem Betrag sind auch die Mittel zur Ausfinanzierung der vom Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten.

II. Barrierefreiheit im Bereich Verkehr

1. Straßenverkehr

Regelungen für einen barrierefreien Straßenverkehr finden sich im Bundesfernstraßengesetz (FStrG), im Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) und in der dazugehörigen Landesverordnung über Mindestvoraussetzungen für die Berücksichtigung der Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern und der behinderten und alten Menschen beim Neu- oder Ausbau von Straßen (StrBauMindVorV).

Adressaten der Regelungen sind die Träger der Straßenbaulast. Die Straßenbaulast ist folgendermaßen verteilt:

- Für Bundesstraßen: der Bund (§ 5 Absatz 1 SATZ 1 StrG)
- für Landesstraßen: das Land (§ 12 Absatz 1 LStrG)
- für Kreisstraßen: Landkreise und kreisfreie Städte (§ 12 Absatz 2 LStrG)
- für Ortsdurchfahrten: Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern (für Bundesstraßen: § 5 Absatz 2 SATZ 1 FStrG; für Landes- und Kreisstraßen: § 12 Absatz 3 SATZ 1 LStrG). Das ist die Grundregel. Für den Bereich der Straßenbaulast bei Ortsdurchfahrten sind die Regelungen sehr komplex, so dass bei Unklarheiten in diesem Bereich die Vorschriften des § 5 FStrG und des § 12 LStrG zu Rate gezogen werden sollten.
- für Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 14 LStrG)
- für sonstige Straßen: der Eigentümer, es sei denn die Straßenaufsichtsbehörde bestimmt im Benehmen mit der Gemeinde einen anderen mit dessen Zustimmung als Träger der Straßenbaulast (§ 15 Absatz 1 LStrG)

Diese Verteilung der Straßenbaulast gilt immer dann, soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt (§ 1 Absatz 1 SATZ 1 FStrG, § 16 Absatz 1 LStrG). Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Bund und das Land in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine andere Vereinbarung getroffen haben.

In § 3 Absatz 1 FStrG ist geregelt:

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Eine sehr ähnliche Regelung findet sich in § 11 Absatz 3 SATZ 1 LStrG:
Der Träger der Straßenbaulast hat die Straßen nach den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung zu bauen; beim Neu- oder Ausbau von Straßen sind die besonderen Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern sowie der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen mit dem Ziel, eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange, insbesondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.

Eine spezielle Regelung zur Sondernutzung von Straßen findet sich in § 41 LStrG. Dabei legt Absatz 1 fest, dass der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis bedarf. Gemäß Absatz 2 Satz 3 soll die Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn Kinder, Personen mit Kleinkindern oder behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn durch das Aufstellen von Tischen und Stühlen der Durchgang auf dem Gehweg für einen Rollstuhlnutzer oder eine Rollstuhlnutzerin unmöglich wird.

Auch hat das Land Rheinland-Pfalz von der Ermächtigung in § 11 Absatz 6 LStrG Gebrauch gemacht und die Landesverordnung über Mindestvoraussetzungen für die Berücksichtigung der Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern und der behinderten und alten Menschen beim Neu- oder Ausbau von Straßen (StrBauMindVorV) erlassen.

§ 1 StrBauMindVorV legt die allgemeinen Anforderungen fest:

(1) Im Rahmen der technischen Möglichkeiten ist sicherzustellen, dass Kinder, Personen mit Kleinkindern sowie behinderte und alte Menschen öffentliche Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes möglichst ungefährdet sowie barrierefrei im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen benutzen können.

(2) Diese Anforderungen gelten grundsätzlich beim Neubau öffentlicher Straßen. Beim Ausbau öffentlicher Straßen sollen diese Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Verordnung trifft im Anschluss detaillierte Regelungen über die Beschaffenheit von

- Gehwegen,
- Borden,
- Fußgängerüberwegen und –furten, Verkehrsinseln,
- Fußgängerunter- und –überführungen,

- Stellplätzen für Personenkraftwagen und
- Zugängen zu besonderen öffentlichen Einrichtungen.

2. öffentlicher Personenverkehr

Der öffentliche Personenverkehr gliedert sich in den öffentlichen Personennahverkehr und den öffentlichen Personenfernverkehr.

Öffentlicher Personennahverkehr ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reichweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

Diese Begriffsbestimmung findet sich mit geringen Abweichungen in § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (**Regionalisierungsgesetz – RegG**), § 1 Absatz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG), in § 8 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und in § 2 Absatz 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Eine ausdrückliche Begriffsbestimmung für den öffentlichen Personenfernverkehr findet sich nicht. Sie lässt sich aber leicht aus der Definition des öffentlichen Personennahverkehrs ableiten:

Um Fernverkehr handelt es sich im Zweifel, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reichweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt.

a. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) findet Anwendung für die Eisenbahnen der Deutschen Bahn AG und für nicht-bundeseigene Eisenbahnen des Schienenpersonenfern- und -nahverkehrs. Das Gesetz enthält keinerlei Hinweise auf die Berücksichtigung mobilitätseingeschränkter Menschen. In § 3 AEG heißt es lediglich, dass Eisenbahnen dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn sie als Eisenbahnverkehrsunternehmen gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und jedermann sie nach ihrer Zweckbestimmung zur Personen- oder Güterbeförderung benutzen kann.

Jedoch wurde aufgrund der AEG die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) erlassen, die in § 2 Absatz 3 EBO folgende Regelung trifft:

„Die Vorschriften dieser Verordnung sind so anzuwenden, dass die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeu-

gen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) anerkannt sind. Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.“

Bereits im Jahr 2005 kam es in der Folge zu einem Programm der Deutschen Bahn AG zum barrierefreien Reisen. Kernaussage des Programms ist, dass Menschen mit Behinderungen für die Deutsche Bahn AG eine bedeutende Kunden- und damit Zielgruppe darstellen, deren spezifischen Bedürfnisse bei der strategischen Ausrichtung, der Produktentwicklung und Serviceimplementierung jetzt und in Zukunft grundsätzlich berücksichtigt werden. Inhaltlich bemüht sich die DB AG schwerpunktmäßig um einen barrierefreien Fern-, Nah- und Stadtverkehr und die barrierefreie Infrastruktur in Personenbahnhöfen.

Im Rahmen der sukzessiven Umsetzungsplanung der im Programm näher aufgeführten Maßnahmen wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Fachabteilungen der verschiedenen Unternehmensbereiche sowie Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Behindertenrats gebildet, die ca. 2-3 mal pro Jahr Detailfragen der anstehenden Umsetzungsmaßnahmen abstimmt. Ein wichtiges Thema ist dabei die Prioritätensetzung, die den weiteren Umsetzungsplanungen zu Grunde zu legen ist.

Weiterhin veröffentlicht die Deutsche Bahn AG jeweils zum Jahresende, beginnend 2005, eine Zwischenbilanz, in der die Umsetzungsmaßnahmen vorgestellt werden. Auf der Website www.bahn.de finden sich unter dem Link „Handicap“ diese Zwischenbilanzen und neben ausführlichen Informationen zu dem Thema barrierefreies Reisen auch weitergehende Informationen zu dem Programm der DB AG, das dort auch heruntergeladen werden kann.

Die Deutsche Bahn AG plant 2009 eine grundsätzliche Überarbeitung des Programms, so dass zum 01.01.2010 ein neues Programm auf Grundlage der Erfahrungen mit diesem ersten Programm vorgelegt werden kann.

b. Nahverkehrsgesetz (NVG)

Allgemeine Rechtsgrundlage für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Rheinland-Pfalz ist das Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG).

§ 3 NVG bestimmt die allgemeinen Leitlinien. Dort ist in Absatz 7 SATZ 1 geregelt, dass bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Beschaffung von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Gestaltung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs die Belange von behinderten und alten Menschen, von Kindern, von Familien mit Kindern und von Frauen besonders berücksichtigt werden sollen. Soweit die in Satz 1 genannten Bereiche noch nicht barrierefrei gestaltet sind, sollen sie schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei umgestaltet werden.

Eine weitere wichtige Regelung ist § 8 NVG über Nahverkehrspläne. Im Nahverkehrsplan sollen die Ziele und Rahmenvorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs festgelegt werden, § 8 Absatz 1 SATZ3 NVG. Der Nahverkehrsplan soll gemäß § 8 Absatz 2 SATZ 2 Nr. 10 NVG Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von behinderten und alten Menschen, von Kindern, von Familien mit Kindern und von Frauen enthalten. An der Aufstellung des Plans sollen gemäß § 8 Absatz 3 SATZ 2 Nr. 9 NVG die örtlich tätigen Verbände behinderter Menschen beratend mitwirken.

c. Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Weitere wesentliche Rechtsgrundlage für den öffentlichen Personennahverkehr ist das bundesweit geltende Personenbeförderungsgesetz (PBefG), das aber nur für die in § 1 PBefG aufgeführten Transportmittel anwendbar ist.

Unternehmer oder Unternehmen, die eine dieser Verkehrsarten anbieten wollen, bedürfen gemäß § 2 PBefG einer Genehmigung. Diese Genehmigung muss beantragt werden. Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1c PBefG muss der Antrag in allen Fällen eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG) enthalten. Bei diesem Nahverkehrsplan handelt es sich um den gemäß § 8 NVG aufgestellten Plan (§ 8 Absatz 3 SATZ 2 PBefG).

Die Regelung des § 8 Absatz 3 SATZ3 PBefG lautet wie folgt:

Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.

Auch hier findet sich in Satz 4 wieder die bedeutende Regelung, dass bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören sind. Dieses Mitwirkungsrecht ist deshalb so wichtig, weil gemäß § 13 Absatz2a PBefG die Erteilung der Genehmigung versagt werden kann, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan nach § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 nicht in Einklang steht.

Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sollte deshalb von Seiten der Behindertenvertretung darauf geachtet werden, dass die Barrierefreiheit nicht nur allgemein im Vorwort und der Zielstellung erwähnt wird, sondern dass auch in dem Kapitel über konkrete Maßnahmen ausdrückliche Regelungen die Barrierefreiheit betreffend festgeschrieben werden.

Im Jahr 2009 wird die Europäische Nahverkehrsverordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft treten. Diese Verordnung hat zum Ziel, den Wettbewerb im ÖPNV einzuführen. Sie wird einen neuen Rechtsrahmen für den öffentlichen Personennahverkehr bilden und erhebliche Auswirkungen

auf die Genehmigungspraxis und die Einführung wettbewerblicher Vergabeverfahren haben. Wettbewerbliche Elemente im ÖPNV können durchaus dazu beitragen, die Leistung wirtschaftlicher und für die Nutzerin und den Nutzer attraktiver zu erbringen. Gerade dann wird es aber von entscheidender Bedeutung sein, dass in den Nahverkehrsplänen die Barrierefreiheit detailliert festgeschrieben ist, da sonst die große Gefahr besteht, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus das Niveau der Barrierefreiheit heruntergefahren wird.

Der Deutsche Behindertenrat hat die Broschüre „Standards der Barrierefreiheit für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ herausgegeben. Dort finden sich umfassende Informationen, die auch für die Mitsprache bei der Erstellung von Nahverkehrsplänen nützlich sein können. Die Broschüre ist auf der Website des deutschen Behindertenrates (www.deutscherbehindertenrat.de) unter dem Link „Service“ zu finden.

d. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)

Aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes wurde die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) erlassen.

§ 3 BOStrab regelt die allgemeinen Anforderungen an den Bau der Betriebsanlagen und Fahrzeuge. Absatz 5 bestimmt, dass zu den baulichen Anforderungen auch Maßnahmen gehören, die Behinderten, älteren oder gebrechlichen Personen, werdenden Müttern, Kindern und Fahrgästen mit kleinen Kindern die Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen. Einrichtungen für diese Personen sollen durch Hinweise gekennzeichnet sein.

Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung im § 31 Absatz 3 BOStrab eine Vorschrift zur Gestaltung von Haltestellen, die wenigstens auf ein Mindestmaß von Barrierefreiheit hinweist: Haltestellen ebenerdiger Strecken sollen ohne Stufen zugänglich sein. Haltestellen in Hoch- oder Tieflage sollen auch über Aufzüge erreichbar sein.

e. Zulassung von Omnibussen

Die Zulassung von Omnibussen richtet sich nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Dort wird auch definiert, dass Omnibusse, genauer gesagt Kraftomnibusse, Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz sind (§ 30d Absatz 1 StVZO).

Wichtige Regelungen für die Belange behinderter Menschen finden sich in § 30d Absatz 3 und 4:

In Absatz 3 ist geregelt, dass Kraftomnibusse den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen müssen. Und Absatz 4 bestimmt, dass Kraftomnibusse mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen und mehr als 22 Fahrgastplätze haben, zusätzlich den Vorschriften über technische Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität nach den im Anhang zu dieser Vorschrift genann-

ten Bestimmungen entsprechen müssen. Dies gilt für andere Kraftomnibusse, die mit technischen Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität ausgestattet sind, entsprechend.

In der Anlage wiederum wird auf die Anhänge I bis VI und VII der Richtlinie 2001/85/EG, die so genannte Omnibus-Richtlinie, verwiesen. Mit der Richtlinie 2001/85/EG werden zahlreiche technische Details vorgegeben, die in der Hauptsache die Sicherheit der Fahrgäste gewährleisten sollen. Darin enthalten sind auch technische Vorgaben für die Nutzung der Fahrzeuge durch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.

Der wichtigste Anhang für behinderte Menschen ist der „Anhang VII Vorschriften für technische Einrichtungen für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität“, der dezidierte Anforderungen hinsichtlich Zugänglichkeit, Fahrgastraumgestaltung und Kommunikationsvorrichtungen beschreibt.

Leider gilt der Anhang VII der Richtlinie nicht für alle Buskategorien, sondern obligatorisch zunächst nur für solche der Klasse I. Das sind Fahrzeuge, die zusätzlich zum Fahrer mehr als 22 Fahrgäste befördern können, Stehplätze aufweisen und für Strecken mit zahlreichen Haltestellen ausgelegt sind, also klassische Linienbusse im Stadtverkehr (vergleiche § 30d Absatz 4 StVZO). Hingegen bleiben Überland- und Reisebusse (Klasse II und III) davon zunächst unberührt. Gleiches gilt für Fahrzeuge mit bis zu 22 Fahrgästen (Klasse A mit Stehplätzen, Klasse B ohne Stehplätze). Allerdings besagt die EU-Richtlinie auch, dass wenn andere Fahrzeuge, als Fahrzeuge der Klasse I mit Einrichtungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und/oder Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer ausgestattet sind, diese Fahrzeuge den einschlägigen Vorschriften des Anhangs VII entsprechen müssen.

Über den Anhang VII hinaus finden sich im allgemeinen Teil der Busrichtlinie noch weitere Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung von Omnibussen durch mobilitätseingeschränkte Menschen. Diese Vorschriften gelten für alle Buskategorien, also nicht nur für große Stadtbusse.

Eine ausführliche Darstellung der wichtigsten Zulassungsvorschriften der Richtlinie im Hinblick auf Fahrgäste mit Mobilitätsbeeinträchtigungen finden sich in der bereits erwähnten Broschüre des Instituts für barrierefreie Gestaltung und Mobilität (Abschnitt 1.1).

Die Regelungen der EU-Richtlinie sind hinsichtlich der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des öffentlichen Personenverkehrs von großer Bedeutung. Die darin enthaltenen Standards können aber dennoch nicht als optimale Lösungen aufgefasst werden. Was im Zusammenhang mit der Erstellung von Nahverkehrsplänen und der Verhandlung von Zielvereinbarungen aber bedeutsam ist, das ist der Sachverhalt, dass die Verbände und Beauftragten der Menschen mit Behinderungen mit der EU-Busrichtlinie auf verbindliche Mindeststandards verweisen können. So kann beispielsweise jegliche Diskussion über die Notwendigkeit einer fahrzeuggebundenen Einstiegshilfe unterbleiben, weil diese Frage durch EU-Recht abschließend im Sinne behinderter Menschen geklärt ist.

Mitnahme von Rollstuhlnutzerinnen und –nutzern in Stadtlinienbussen

Mit der EU-Omnibusrichtlinie (2001/85 EG) wurde ab Februar 2005 verbindlich vorgeschrieben, dass europaweit im Stadtverkehr nur noch Omnibusse zugelassen werden, die für die Mitnahme mobilitätseingeschränkter Menschen eingerichtet sind. In der Regel sind das Niederflrbusse mit einer Klapprampe zum Einstieg in den Bus. Auch für den Rollstuhlstellplatz sind technische Anforderungen geregelt, die die Sicherheit bei der Fahrt gewährleisten. Die Umsetzung erfolgt meist durch eine erhöhte Rückenlehne am Rollstuhlplatz, die einen Schutz vor dem Umkippen des Rollstuhls beim Bremsen des Busses ermöglicht.

Die Umsetzung in Deutschland der EU-Richtlinie erfolgte durch eine Modifizierung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die zum 15. Februar 2005 in Kraft getreten ist. Dabei wurde auch der § 34a StVZO geändert, nachdem „in Kraftomnibussen nicht mehr Personen und Gepäck befördert werden dürfen, als im Fahrzeugschein Plätze eingetragen sind und die im Fahrzeug angeschriebenen Zahlen der Sitzplätze, Stehplätze und Stellplätze für Rollstühle sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen“. Laut Bußgeldkatalog wird ein Verstoß gegen diese Vorschrift mit Geldstrafen sowie eine Eintragung in das Verkehrszentralregister geahndet.

Einige Verkehrsunternehmen haben diese Regelung streng zunächst umgesetzt, in dem nur noch ein Rollstuhlnutzer pro Bus mitgenommen wurde, obwohl in den üblichen Niederflrbusen ausreichend Platz für zwei bis drei Personen mit Rollstuhl ist. Dieses Vorgehen hat in der Kommunalpolitik, bei den Interessenvertretungen behinderter Menschen und in der Presse zu Unverständnis und kritischen Reaktionen geführt.

Mittlerweile wurde der § 34a StVZO dahingehend geändert, dass in Bussen mehr als ein Rollstuhlnutzer mitgenommen werden darf, wenn der Platz dafür vorhanden ist. Die Lösung sieht vor, dass weitere Rollstuhlnutzer die ansonsten immer schon üblichen Stellplätze in Bussen benutzen können, wenn der nach der EU-Richtlinie ausgezeichnete Stellplatz für Rollstuhlfahrer schon besetzt ist. Dies seit 1. Juni 2008 gültige Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung regelt, dass die Gesamtzahl an Personen, egal ob sie stehen oder im Rollstuhl sitzen, das entscheidende Kriterium für einen Verstoß gegen das Gesetz ist (In Kraftomnibussen dürfen nicht mehr Personen und Gepäck befördert werden, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Sitz- und Stehplätze eingetragen sind und die jeweilige Summe der im Fahrzeug angeschriebenen Fahrgastplätze sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen“, § 34a, Abs. 1 StVZO)

f. Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG) erhalten die Länder jährlich einen Anteil des Mineralölsteueraufkommens des Bundes zur Finanzierung des ÖPNV.

Eine weitere wesentliche Finanzierungsquelle leitete sich von einer Vorgabe des Grundgesetzes ab: Nach Artikel 104a Absatz 4 GG (alte Fassung) konnte der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, die u. a. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich waren. Diese hier als Möglichkeit formulierte Gewährung von Finanzhilfen wurde durch das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) zur festen Dauerregelung gemacht. Mit der Föderalismusreform wurde unter anderem auch diese Finanzhilfe abgeschafft. Den Ländern stehen nunmehr nach Artikel 143c Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu, § 1 Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG).

In § 2 Absatz 1 EntflechtG ist weiter geregelt, dass mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden den Ländern ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich ein Betrag von 1.335.500.000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zusteht. Der Bund führt im Rahmen seiner Zuständigkeit die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) fort.

Für die Umsetzung von Barrierefreiheit ist das Gemeindefinanzierungsgesetz von großer Bedeutung, denn nach § 3 Nummer 1d GVFG ist Voraussetzung der Förderung, dass die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Die nun folgenden Sätze 2 und 3 sind dabei von entscheidender Bedeutung: Bei der Vorhabplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) anzuhören.

In Rheinland-Pfalz wird das Gemeindefinanzierungsgesetz durch das geplante Landesgesetz zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der kommunalen Gebietskörperschaften (LVVG) ersetzt. Hier befinden sich gleichwertige Regelungen zur Barrierefreiheit und zur Beteiligung von kommunalen Behindertenbeiräten und –beauftragten sowie von Verbänden wie im GVFG.

3. Luftverkehr

a. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Regelungen finden sich im Luftverkehrsgesetz (LuftVG), zum einen zur barrierefreien Gestaltung der Gebäude und zum anderen der Flugzeuge an sich. Adressaten sind also private Unternehmer, so dass ein Rückgriff auf die Regelungen des BGG nur

mittels der dort festgelegten Möglichkeit von Zielvereinbarungen (vergleiche § 5 BGG) in Betracht kommt.

§ 19d LuftVG regelt:

Die Unternehmer von Flughäfen haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.

§ 20b LuftVG bestimmt:

Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 Tonnen Höchstgewicht betreiben, haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. § 9 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes gilt entsprechend. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.

Bislang wurden folgende Zielvereinbarungen in diesem Bereich abgeschlossen:

- Zielvereinbarung vom 02.04.2005: Barrierefreie Gestaltung des Baden-Airparks
- Zielvereinbarung vom 02.07.2007: Barrierefreier Shuttleverkehr zwischen Flughafen Frankfurt-Hahn - Mainz Hauptbahnhof - Flughafen Frankfurt

b. VERORDNUNG (EG) Nr. 1107 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität

Der Europäische Rat hat am 9. Juni 2006 eine Verordnung über die Rechte behinderter und mobilitätseingeschränkter Flugreisender beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt der EU am 26. Juli 2006 veröffentlicht. Anders als eine Richtlinie ist eine Verordnung unmittelbar auf die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden.

Die Verordnung gilt seit 26. Juli 2008. Regelungen, die die Nichtdiskriminierung behinderter und mobilitätseingeschränkter Flugreisender betreffen, gelten jedoch bereits seit Juli 2007. Einem behinderten oder mobilitätseingeschränkten Flugpassagier kann nunmehr wegen der Behinderung beziehungsweise Mobilitätsbeeinträchtigung weder eine Buchung für einen Flug ab oder zu einem unter die Verordnung fallenden Flughafen noch die Mitnahme verweigert werden, sofern der oder die Betroffene in Besitz eines gültigen Flugscheins und einer gültigen Buchung ist.

Das Recht auf Beförderung ist jedoch nicht absolut. Der Transport darf allerdings nur verweigert werden, um geltenden, auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene gesetzlich festgelegten Sicherheitsanforderungen nachzukommen oder wenn wegen der Größe des Luftfahrzeugs oder seiner Türen die Anbordnahme oder die Beförderung physisch unmöglich sind. Somit dürfen sich die Fluggesellschaften nicht mehr auf ihre eigenen Sicherheitsbestimmungen berufen, um die Verweigerung

der Buchung oder Anbordnahme zu rechtfertigen. Bei einer Weigerung aus Gründen der Luftfahrzeuggröße oder des gerechtfertigten Fehlens von Kabinenbesatzungsmitgliedern müssen dem behinderten Menschen oder der Person mit Mobilitätseinschränkung Alternativen vorgeschlagen werden. Ein finanzieller Schaden darf dem betroffenen Fluggast hieraus nicht erwachsen.

Die Verordnung verpflichtet das Luftfahrtunternehmen, die Sicherheitsbestimmungen, wie sie der Beförderung behinderter oder mobilitätseingeschränkter Passagiere zugrunde liegen, öffentlich und in barrierefreien Formaten zugänglich zu machen (dies gilt auch für das Reiseunternehmen). Hier will der Gesetzgeber gewährleisten, dass die Regeln transparent werden und Missbrauch durch solche Unternehmen weitgehend ausgeschlossen wird, denen nicht ernsthaft an der Beförderung von behinderten oder mobilitätseingeschränkten Flugreisenden gelegen ist.

Weiterhin muss den behinderten und mobilitätseingeschränkten Passagieren unentgeltlich die Hilfe gewährleistet werden, die sie benötigen, um den Luftverkehr wirklich nutzen zu können. Dazu gehören u. a. der Transport vom Abfertigungsschalter zum Flugzeug, die Erledigung der Abfertigung, das Besteigen bzw. das Verlassen des Luftfahrzeugs mit Hilfe von Lifts, Rollstühlen oder sonstigen benötigten Hilfen, der Gang zu Toiletten, das Erreichen von Anschlussflügen oder die Abfertigung aller notwendigen Ausrüstungen, wie elektrische Rollstühle (sofern diese 48 Stunden zuvor angemeldet wurden und an Bord genügend Platz ist). Die Hilfebedürftigkeit muss stets spätestens 48 Stunden vor Abflug dem betreffenden Luftfahrt- oder Reiseunternehmen angemeldet werden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig auch für den Rückflug.

Die Verordnung gilt für Flughäfen mit mehr als 150 000 Passagieren pro Jahr. Auf diesen Flughäfen sollen Ankunfts- und Abfahrtsorte bestimmt werden, an denen behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne Schwierigkeiten ihre Ankunft auf dem Flughafen bekannt geben und um Hilfe bitten können.

Schließlich verlangt die Verordnung von den Leitungsorganen von Flughäfen, Qualitätsstandards für ihre Hilfeleistungen aufzustellen und zu veröffentlichen. Die Qualitätsstandards sind im engen Zusammenwirken mit den Behindertenorganisationen festzulegen.

Wenn Behinderte oder Personen mit eingeschränkter Mobilität der Auffassung sind, dass ihre Rechte missachtet wurden, können sie dies der Leitung des Flughafens oder dem betreffenden Luftfahrtunternehmen zur Kenntnis bringen. Wenn sie dort keine zufrieden stellende Lösung erreichen, sind ab dem 26. Juli 2008 Beschwerden bei den von den Mitgliedstaaten benannten Beschwerde- und Durchsetzungsstellen möglich.

Die offizielle Beschwerde- und Durchsetzungsstelle für Vorkommnisse an deutschen Flughäfen, bei deutschen Luftfahrtunternehmen oder bei von deutschen Flughäfen abfliegenden Luftfahrtunternehmen eines nicht EU-Staates ist das Luftfahrt-Bundesamt (LBA). Informationen zur Beschwerdestelle gibt es im Internet unter: www.lba.de/cln_009/nn_311258/DE/Buerger__Service/Fluggastrechte/Mobilitaetseinschraenkung/Mobilitaetseinschraenkung.html

III. Barrierefreiheit bei Wahlen

Die Barrierefreiheit bezieht sich hier zum einen auf einen barrierefreien Zugang der Wahlräume und zum anderen auf eine barrierefreie Möglichkeit der Stimmabgabe.

1. Barrierefreier Zugang zu den Wahlräumen

Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Diese Regelung findet sich inhaltsgleich in den Gesetzen zur Europawahl (§ 39 Absatz 1 SATZ3 Europawahlordnung (EuWO)), zur Bundestagswahl (§ 46 Absatz 1 SATZ3 Bundeswahlordnung (BWO)), zur Landtagswahl (§ 38 SATZ3 Landeswahlordnung (LWO)) und zu den Kommunalwahlen (§ 37 SATZ 2 Kommunalwahlordnung (KWO)).

2. Barrierefreie Stimmabgabe

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Diese Regelung findet sich inhaltsgleich in den Vorschriften zur Europawahl (§ 50 Absatz1, Absatz4 Europawahlordnung (EuWO)), zur Bundestagswahl (§ 57 Absatz1, Absatz4 Bundeswahlordnung (BWO)), zur Landtagswahl (§ 48 Absatz1, Absatz4 Landeswahlordnung (LWO)) und zu Kommunalwahlen (§§ 32 Absatz 3 SATZ3 und 4, 33 Absatz 2 Landesgesetz über die Wahlen zu kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG)).

Die Stimmzettelschablonen sollen durch Verbände behinderter Menschen hergestellt werden. Diejenigen Verbände, die sich zur Herstellung bereit erklärt haben, bekommen die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen verursachten notwendigen Ausgaben erstattet.

Der Bund hat die Kosten für Europa- und Bundestagswahlen zu tragen. Dies ist für Europawahlen in § 25 Absatz 1 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) und für Bundestagswahlen in § 50 Absatz4 Bundeswahlgesetz (BWahlG) geregelt. Für Landtagswahlen hat das Land die Kosten zu tragen, § 44 Absatz4 Landeswahlgesetz (LWahlG). Und für Kommunalwahlen schließlich sind die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie der Bezirksverband Pfalz erstattungspflichtig. Dies ist

in den §§ 29 Absatz 3, 30 Absatz 3 Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG) geregelt.

3. Volksbegehren und Volksentscheid

Für die Eintragung in die Volksbegehrenliste besteht die Möglichkeit der Ersetzung. § 69 Absatz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG) bestimmt:

Erklärt ein Stimmberechtigter, dass er nicht schreiben kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, sich in die Eintragungsliste einzutragen, so wird die Eintragung durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

Die Ersetzung erfolgt durch Beurkundung der die Erklärung entgegen nehmenden Bediensteten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe, § 79 Absatz 4 Landeswahlordnung (LWO).

Die Regelungen über die Barrierefreiheit der Wahlräume, der Stimmzettel und der Kostenerstattung für die Herstellung und Verbreitung der Stimmzettelschablonen gelten entsprechend (vergleiche § 85 Absatz 2 LWO, § 78 Absatz 4 LWahlG).

IV. Barrierefreiheit in den Bereichen Erziehung und Bildung

1. Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten sind verpflichtet, für eine erzieherische Integration behinderter Kinder zu sorgen. Um dies überhaupt möglich zu machen, müssen auch die räumlichen Begebenheiten barrierefrei sein. Hierzu bestimmt § 2 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz (KTagStG):

Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein; die Plätze sollen auch entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) gestaltet sein.

2. Schulen

Auch das Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) trifft Regelungen zum Thema Barrierefreiheit. § 3 Absatz 5 SchulG regelt, dass behinderte Schülerinnen und Schüler das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbständig, barrierefrei im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) und gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern nutzen können sollen, wenn hierfür die sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen geschaffen werden können. Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren.

3. Hochschulen

Ausdrückliche Regelungen für eine barrierefreie Zugänglichkeit der Hochschulen in Rheinland-Pfalz treffen das Verwaltungsfachhochschulgesetz (VFHG) und das Landesgesetz über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Verwaltungshochschulgesetz – DHVG). In ihren jeweiligen Aufgabenbeschreibungen (vergleiche § 1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 VFHG und § 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3 DHVG) wird unter anderem festgelegt, dass die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende die Angebote der Hochschulen so weit wie möglich selbständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) nutzen können. Sie stellen sicher, dass die besonderen Belange behinderter Studierender im Rahmen des Studiums und bei Prüfungen berücksichtigt werden und dass ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen gewährt werden.

Für die weiteren Hochschulen in Rheinland-Pfalz findet sich in § 2 Absatz 4 Satz 2 Hochschulgesetz (HochSchG) nur eine weniger ausdrückliche Regelung. Die Hochschulen haben danach dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Da es sich bei diesen Einrichtungen aber um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, sind sie direkt aus dem Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) verpflichtet, so dass keine Nachteile aus dieser Regelung entstehen.

4. Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz

Gemäß § 1 Absatz 1 des Landesgesetzes über die zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz (ZVSG) hat die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz mit dem Sitz in Mayen die Aufgabe, die Nachwuchskräfte und die zum Aufstieg zugelassenen Beamten für den mittleren nicht technischen Dienst in der Kommunalverwaltung, der staatlichen inneren Verwaltung, der Versorgungsverwaltung und anderen Verwaltungen auszubilden.

§ 1 Absatz 5 ZVSG bestimmt zur Barrierefreiheit, dass die Zentrale Verwaltungsschule dafür Sorge trägt, dass behinderte Lehrgangsteilnehmer die Angebote der Zentralen Verwaltungsschule so weit wie möglich selbständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) nutzen können. Sie stellt sicher, dass die besonderen Belange behinderter Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der theoretischen Ausbildung und bei Prüfungen berücksichtigt werden und dass ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen gewährt werden.

V. Barrierefreiheit in weiteren Bereichen

Im Folgenden werden Regelungen zum Thema Barrierefreiheit vorgestellt, die durch die gesamten Rechtsgebiete verstreut sind. Gemeinsam ist den Regelungen, dass

bei der Nichtbeachtung Konsequenzen unmittelbar aus dem BGG oder dem LGGBehM folgen können.

1. Sozialleistungen

Im Sozialgesetzbuch (SGB) 1. Buch (I) - Allgemeiner Teil – findet sich eine Regelung zur Barrierefreiheit, die alle Leistungsträger (zum Beispiel Leistungen der Arbeitsförderung, der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) verpflichtet. Dort ist in § 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB I (Ausführung der Sozialleistungen) geregelt, dass die Leistungsträger verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

§ 17 Absatz 2 SGB I bestimmt, dass Hörbehinderte Menschen das Recht haben, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

2. Rehabilitationsträger

Im Sozialgesetzbuch (SGB) 9. Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – findet sich eine spezielle Regelung zur Barrierefreiheit.

§ 20 SGB IX legt Standards zur Qualitätssicherung der Rehabilitationsleistungen fest. Dabei bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 (Träger der gesetzlichen Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Träger der Kriegsopferversorgung und –fürsorge) gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen vereinbaren, insbesondere zur barrierefreien Leistungserbringung, sowie für die Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen als Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement der Leistungserbringer. Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 (Träger der Sozial- und Jugendhilfe) können gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 SGB IX den Empfehlungen beitreten. Barrierefreiheit gehört damit zur Leistungserbringung und ist ein Qualitätsmerkmal.

3. Gaststätten

Rechtsgrundlage für den Betrieb von Gaststätten ist das bundesweit geltende Gaststättengesetz (GastG). Im Zuge der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Gaststätten zwar auf die Länder übergegangen, weshalb es nun ihnen obliegt, eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Sie haben sich aber darauf verständigt, das Gaststättengesetz (zumindest zunächst) als allgemeine Grundlage weiter gelten zu lassen und keine neuen Gesetze zu erlassen.

Grundsätzlich bedarf es der Erlaubnis, wenn man eine Gaststätte betreiben möchte, vergleiche § 2 Gaststättengesetz (GastG). § 4 GastG regelt die Gründe, warum die

Genehmigung einer Gaststättenerlaubnis versagt werden kann (Versagungsgründe). Unter anderem heißt es in § 4 Absatz 1 SATZ 1:

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 schränkt diesen Versagungsgrund aber gleich wieder ein:

Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 regelt:

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

- a) zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2a Mindestanforderungen bestimmen, die mit dem Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume zu stellen sind, und
- b) zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 2 die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Falles der Unzumutbarkeit festlegen.

Von dieser Ermächtigung hat das Land Rheinland-Pfalz keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr wird in der Begründung zur Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) auf die diesbezüglichen Vorgaben des allgemeinen Baurechts verwiesen, um so eventuelle Doppelregelungen oder gar Wertungswidersprüche zu vermeiden (die Beurteilung des unverhältnismäßigen Mehraufwands entspricht damit der oben genannten Regelung).

Zuständige Behörde für die Durchführung des Gaststättengesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung, § 1 Satz 1 Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO -). Damit spielen die Baubehörden in diesem Bereich keine eigenständige Rolle.

4. Kulturdenkmäler

§ 15 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) regelt den freien Zugang zu Kulturdenkmälern.

Die untere Denkmalschutzbehörde soll mit den Eigentümern, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern Vereinbarungen über den freien Zugang zu unbeweglichen geschützten Kulturdenkmälern treffen, soweit diese hierfür geeignet sind. Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Kulturdenkmälern soll im Rahmen des wirtschaft-

lich Zumutbaren, soweit dies mit Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals vereinbar ist, barrierefrei im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ermöglicht werden.

5. Arbeitsstätten

Die bundesweit geltende Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (§ 1 Absatz 1 ArbStättV). Die Verordnung dient der Umsetzung diverser europäischer Richtlinien zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz.

§ 3 ArbStättV regelt das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Dort ist in Absatz 2 festgelegt, dass ein Arbeitgeber, der Menschen mit Behinderungen beschäftigt, Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben hat, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

Weiter ist allerdings in § 3 Absatz 3 SATZ 1 ArbStättV geregelt, dass Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zugelassen werden können, wenn

1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Insbesondere die Nummer 2 kann dazu genutzt werden, die Vorschriften über die Barrierefreiheit zu unterlaufen.

6. Beachtung der Barrierefreiheit bei der Gewährung von Zuwendungen, in Ausschreibungen und bei Auftragsvergaben sowie bei der Vergabe von Konzessionen in Rheinland-Pfalz

Am 3. Juli 2007 hat der Ministerrat der Landesregierung Rheinland-Pfalz beschlossen, die Barrierefreiheit bei der Gewährung von Landeszuschüssen, in Ausschreibungen und bei Auftragsvergaben sowie bei der Vergabe von Konzessionen durch das Land künftig noch umfassender als bisher zu beachten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn beispielsweise Bauprojekte oder Verkehrsanlagen in der Kommune vom Land gefördert werden. Darauf wird in den entsprechenden Bewilligungsbescheiden hingewiesen. Auf die Möglichkeit der Rückforderung von Landesmitteln, falls die vorgeschriebene Barrierefreiheit nicht eingehalten wird, ist ebenfalls aufmerksam zu machen. Die Regelungen des Beschlusses sehen folgende Punkte vor:

- Das Land wird die Anforderungen der Barrierefreiheit nach dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen bei der Gewährung von Zuwendungen, in den Leistungsbeschreibungen von Ausschreibungen und bei der Vergabe von Aufträgen sowie bei der Vergabe von Konzessionen der Ministerien und der nachgeordneten Behörden im Rahmen der im Landeshaushalt verfügbaren Mittel, wo immer dies sinnvoll ist, berücksichtigen.

- Dies gilt insbesondere im Bereich baulicher Maßnahmen, bei Verkehrsanlagen, Verkehrsmitteln und Verkehrsleistungen, bei Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik, bei der Gestaltung von Inter- und Intranetangeboten und von Druckerzeugnissen sowie bei der Durchführung eigener und durch das Land mitfinanzierter öffentlicher Veranstaltungen.
- In den Bewilligungen von Zuwendungen bei der Vergabe von Aufträgen und der Erteilung von Konzessionen ist, soweit mit der Maßnahme die Herstellung der Barrierefreiheit verbunden wird, auf diese hinzuweisen. Die zuständigen Ministerien prüfen für die Fördermaßnahmen des Landes, für welche konkreten Fördermaßnahmen entsprechende Auflagen zur Erreichung des Ziels gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung als Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen sinnvoll sind. Die Ressorts teilen dem oder der Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen mit, in welchen Bereichen sie grundsätzlich ihre Förderung mit der Auflage der Barrierefreiheit verbinden und in welchen dies nicht der Fall ist.
- Die technischen Spezifikationen zur Barrierefreiheit sind auf den jeweiligen Auftrag beziehungsweise die jeweilige Maßnahme anzupassen.
- Auf die notwendige Rückforderung von Landesmitteln oder die Ungültigkeit von Konzessionen nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts ist hinzuweisen, falls die Umsetzung der Barrierefreiheit nicht erfüllt wird

Teil 3:

Barrierefreiheit außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen (LGGBehM)

Neben den Vorgaben des BGG und des LGGBehM gibt es auch noch weitere Bereiche, in denen die barrierefreie Zugänglichkeit für behinderte Menschen festgeschrieben sind. Hier wird das Wort „barrierefrei“ stets ohne nähere Erklärung verwendet. In diesen Fällen greift man wieder auf die Definitionen des BGG und des LGGBehM zurück, insbesondere zur Auslegung bei Unklarheiten. Der Unterschied zu den Vorschriften aus dem zweiten Teil ist, dass hier die Vorschriften andere Adressaten haben, also zum Beispiel Gerichte, Notare oder auch Privatpersonen.

I. Barrierefreiheit im Gerichtsverfahren

Im Gerichtsverfahren muss unterschieden werden: Die Vorschriften des BGG und des LGGBehM gelten in der Regel nicht unmittelbar für die Verfahren vor den Gerichten. Das ist ausnahmsweise dann anders, wenn die Gerichte des Landes (also nicht die obersten Gerichte) in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Dann gelten die Vorschriften zur barrierefreien Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 6 Absatz 1 SATZ 2 LGGBehM), zur barrierefreien Informationstechnik (§ 7 Absatz 1 SATZ 2 LGGBehM) und zur Gebärdensprache und anderen Kommunikationsformen (§ 8 Absatz 1 SATZ 3 LGGBehM). Ist das Gericht mit seinen originären Aufgaben befasst, so gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die allgemeinen Voraussetzungen des Verfahrens. In weiteren Gesetzen können sich zusätzliche spezielle Regeln finden.

1. Barrierefreie Zugänglichmachung des gerichtlichen Verfahrens für hör- und sprachbehinderte Personen

§ 186 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) regelt die Zugänglichmachung des Verfahrens vor den Zivilgerichten. Die Vorschrift ist ebenfalls auf die Verfahren vor den Sozialgerichten gemäß § 61 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß § 55 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuwenden.

§ 186 Absatz 1 GVG bestimmt, dass die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuzie-

hen ist erfolgt. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

Wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann das Gericht eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen, § 186 Absatz 2 GVG.

In § 187 GVG ist das Verfahren vor den Strafgerichten geregelt. Dort zieht das Gericht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist, § 187 Absatz 1 GVG.

Dieser Anspruch besteht gemäß § 187 Absatz 2 GVG auch für die Personen, die nach § 395 Strafprozessordnung (StPO) zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigt sind.

Die Erstattung der durch die Herbeiziehung eines Dolmetschers entstandenen Kosten richten sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG).

2. barrierefreie Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren

§ 191a Absatz 1 SATZ 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) regelt, dass eine blinde oder sehbehinderte Person verlangen kann, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Auslagen werden hierfür nicht erhoben (§ 191a Absatz 1 SATZ 2 GVG). Die näheren Voraussetzungen sind in einer Rechtsverordnung geregelt, der Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (ZMV).

Hier finden sich insbesondere Regeln über

- den Gegenstand und die Formen der Zugänglichkeit,
- die Mitwirkungspflichten der berechtigten Personen und
- die Ausführung und Organisation der Zugänglichkeit.

Der Anspruch auf barrierefreie Zugänglichkeit gilt gemäß § 191a Absatz 1, Absatz 2 GVG in Verbindung mit § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für das Ordnungswidrigkeitenverfahren und gemäß § 1 Absatz 2 ZMV auch für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren sowie für das behördliche Bußgeldverfahren entsprechend. Gemäß § 61 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und § 55 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Vorschrift auch im Verfahren vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten anzuwenden.

3. Barrierefreiheit im Sühneverfahren

In den in § 380 StPO näher geregelten Fällen ist eine Klage erst dann zulässig, wenn zuvor erfolglos ein Sühneverfahren durchgeführt worden ist. Die Durchführung dieses Sühneverfahrens ist in der Schiedsgerichtsordnung (SchO) geregelt. Dort ist auch in § 31 Absatz 1 festgelegt, dass auf Antrag einer Partei auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ein Sühneverfahren stattfindet.

Einen Beitrag zur Barrierefreiheit leistet § 20 Absatz 2 Nr. 3 SchO, der regelt, dass Beistände von blinden, sehbehinderten, gehörlosen und hörbehinderten Parteien, von Parteien mit eingeschränkter Sprechfähigkeit und von Parteien, die des Lesens, des Schreibens oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, nicht zurückgewiesen werden können, obwohl dies normalerweise gemäß § 20 Absatz 1 SchO möglich ist.

4. Barrierefreiheit nach der Verordnung über das Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KlagRegV)

Gemäß § 1 Absatz 1 SATZ 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG) kann durch Musterfeststellungsantrag in dort näher definierten erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von Rechtsfragen begehrt werden (Feststellungsziel), wenn die Entscheidung des Rechtsstreits hiervon abhängt. Einen zulässigen Musterfeststellungsantrag macht das Prozessgericht im elektronischen Bundesanzeiger unter der Rubrik "Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz" (Klageregister) öffentlich bekannt, § 2 Absatz 1 SATZ 1 KapMuG. Die Verordnung über das Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KlagRegV) regelt die Einzelheiten.

Wichtig für Menschen mit Behinderungen ist § 5 KlagRegV mit seinen Regelungen über die Einsichtnahme, denn Absatz 3 bestimmt, dass für die Gestaltung der Einsichtnahme die Vorgaben der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) entsprechend gelten.

II. Barrierefreiheit im notariellen Verfahren

Die einschlägige Vorschrift für die Verfahren vor einem Notar ist das Beurkundungsgesetz (BeurkG). Es gilt für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar, § 1 Absatz 1 BeurkG. In einem eigenen Titel werden die Besonderheiten des Verfahrens bei Beteiligung behinderter Personen geregelt (§§ 22 – 26 BeurkG).

§ 22 BeurkG trifft zunächst für alle hörbehinderten, sprachbehinderten und sehbehinderten Beteiligte eine gemeinsame Regelung. § 22 Absatz 1 BeurkG bestimmt:

Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu hören, zu sprechen oder zu sehen, so soll zu der Beurkundung ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen werden, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten. Auf Verlangen eines hör- oder sprachbehinderten Beteiligten soll der Notar einen Gebärdensprachdolmetscher hinzuziehen. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden.

Weiterhin verlangt § 22 Absatz 2 BeurkG, dass die Niederschrift auch von dem Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben werden soll.

In § 26 BeurkG wird aufgezählt, welche Personen nicht als Zeuge oder zweiter Notar in Betracht kommen sollen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Personen, die aus einer zu beurkundenden Willenserklärung einen rechtlichen Vorteil erlangen oder der Ehegatte des Notars. Auch Personen, die ihrerseits nicht hinreichend zu hören, zu sprechen oder zu sehen vermögen, sollten nicht hinzugezogen werden.

Am Ende des Beurkundungsverfahrens muss die Niederschrift in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden, § 13 Absatz 1 SATZ 1 Halbsatz 1 BeurkG. Für hörbehinderte Beteiligte gibt es in § 23 BeurkG eine abweichende Regelung:

Eine Niederschrift, in der nach § 22 Absatz 1 festgestellt ist, dass ein Beteiligter nicht hinreichend zu hören vermag, muss diesem Beteiligten anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt werden; in der Niederschrift soll festgestellt werden, dass dies geschehen ist.

Für hör- und sprachbehinderte Beteiligte, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist, ist in § 24 Absatz 1 BeurkG die Herbeiziehung eines Dolmetschers geregelt:

Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu hören oder zu sprechen und sich auch nicht schriftlich zu verständigen, so soll der Notar dies in der Niederschrift feststellen. Wird in der Niederschrift eine solche Feststellung getroffen, so muss zu der Beurkundung eine Person zugezogen werden, die sich mit dem behinderten Beteiligten zu verständigen vermag und mit deren Zuziehung er nach der Überzeugung des Notars einverstanden ist; in der Niederschrift soll festgestellt werden, dass dies geschehen ist. Zweifelt der Notar an der Möglichkeit der Verständigung zwischen der zugezogenen Person und dem Beteiligten, so soll er dies in der Niederschrift feststellen. Die Niederschrift soll auch von der zugezogenen Person unterschrieben werden.

Dieser Dolmetscher wird zusätzlich zu dem Zeugen oder zweiten Notar nach § 22 BeurkG herangezogen (§ 24 Absatz 3 BeurkG). Auch ist eine Beurkundung einer Willenserklärung, die darauf gerichtet ist, dem Dolmetscher einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen, nicht wirksam (§ 24 Absatz 2 BeurkG).

§ 25 BeurkG ist eine Sonderregel für Schreibunfähige, die aus einem anderen Grund als aus einer Hör- oder Sehbehinderung schreibunfähig sind:

Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars seinen Namen nicht zu schreiben, so muss bei dem Vorlesen und der Genehmigung ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen werden, wenn nicht bereits nach § 22 ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen worden ist. Diese Tatsachen sollen in

der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift muss von dem Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben werden.

III. Barrierefreiheit im Privatrechtsverkehr

Die Regelungen zur Barrierefreiheit im Privatrechtsverkehr sind sehr sporadisch. Das liegt daran, dass es hier den Vertragspartnern frei steht, mit wem sie einen Vertrag abschließen wollen oder nicht. Daher obliegt es grundsätzlich in diesem Bereich auch den Vertragspartnern darüber zu verhandeln, ob und wie Regelungen über Barrierefreiheit getroffen werden.

1. Barrierefreiheit im Mietrecht

§ 554a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) trifft eine Regelung zur Barrierefreiheit in Mietwohnungen.

In § 554a Absatz 1 SATZ 1 BGB ist geregelt, dass der Mieter vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen kann, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforderlich sind, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat.

Eingeschränkt wird dieser Anspruch aber gleich in § 554a Absatz 1 SATZ 2 und 3, denn der Vermieter kann seine Zustimmung verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache oder des Gebäudes das Interesse des Mieters an einer behindertengerechten Nutzung der Mietsache überwiegt. Dabei sind auch die berechtigten Interessen anderer Mieter in dem Gebäude zu berücksichtigen.

Eine zum Nachteil des Mieters von den eben dargestellten Voraussetzungen abweichende Vereinbarung ist gemäß § 554a Absatz 3 BGB unwirksam.

Weiterhin kann der Vermieter seine Zustimmung von der Leistung einer angemessenen zusätzlichen Sicherheit für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes abhängig machen, § 554a Absatz 2 SATZ 1 BGB.

2. Barrierefreiheit des Aktionärsforums

§ 127a Absatz 1 Aktiengesetz (AktG) regelt, dass Aktionäre oder Aktionärsvereinigungen im Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers andere Aktionäre auffordern können, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag oder ein Verlangen nach dem Aktiengesetz zu stellen oder in einer Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben.

Nähere Einzelheiten über dieses Aktionärsforum sind in der Verordnung über das Aktionärsforum nach § 127a des Aktiengesetzes (AktFoV) niedergelegt.

§ 7 AktFoV regelt die Einzelheiten der Einsichtnahme in das Aktionärsforum. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich über das Internet, § 7 Absatz 1 SATZ 2 AktFoV. Entscheidend für die Menschen mit Behinderungen ist die darauf folgende Regelung des § 7 Absatz 2 AktFoV, wonach die Vorschriften der Barrierefreie Informations-technik-Verordnung (BITV) über die Gestaltung der Einsichtnahme vom Betreiber sinngemäß anzuwenden sind.